

**Reglement für Wesens- und  
Ausstellungsrichter  
des Schweizerischen Schäferhund-Club (SC)**



**SC**

## A.) Wesensrichter

Die Zucht- und Körkommission (ZKK) schlägt dem Zentralvorstand (ZV) des SC geeignete, an züchterischen Fragen interessierte Personen zur Wahl als Wesensrichter anwärter vor.

Nach der Wahl durch den Zentralvorstand wird der angehende Wesensrichter anwärter zu einer Aufnahmeprüfung aufgeboten.

Bei bestandener Aufnahmeprüfung wird der angehende Wesensrichter anwärter vom SC-ZV der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Die Ausbildung dauert in der Regel 3 Jahre. In dieser Zeit soll der Anwärter möglichst viele Anwartschaften absolvieren. Zudem hat er an den Tagungen der SC-Wesensrichter teilzunehmen und die vom Fachleiter Wesensbeurteilung empfohlene Fachliteratur zu studieren.

Wesensrichter, welche Anwärter betreut haben, orientieren den Fachleiter Wesensbeurteilung über das Verhalten des Anwärters und dessen Ausbildungsstand.

Nach 2-jähriger Ausbildungszeit kann die ZKK eine Zwischenprüfung anordnen.

Bei wenig absolvierten Anwartschaften oder bei wenig Engagement kann die Ausbildungszeit durch den Fachleiter Wesensbeurteilung um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Nach Abschluss der Ausbildung wird eine Schlussprüfung durchgeführt die eine praktische Abnahme eines Hundes mit einer selbständigen Beurteilung und einen mündlichen sowie schriftlichen Theorieteil umfasst.

Als Prüfungsexperten amten in der Regel 3 Mitglieder der ZKK.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Die charakterliche Eignung als Wesensrichter muss separat beurteilt werden. Ein negatives Urteil schliesst das Bestehen der Prüfung aus. Eine Prüfungswiederholung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Die Ausbildungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Wesensrichter anwärters.

Nach bestandener Abschlussprüfung wird der Wesensrichter anwärter vom SC-ZV der Generalversammlung als SC-Wesensrichter zur Wahl vorgeschlagen.

Schadenersatzansprüche im Falle von Nichternennung, Suspendierung, Streichung oder Verzicht auf den Einsatz sind ausgeschlossen.

Der Fachleiter Wesensbeurteilung schlägt der ZKK die jährliche Einsatzliste der Richter vor. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz als Wesensrichter.

Nach Abschluss der Ausbildung hat der Wesensrichter an den Tagungen der SC-Wesensrichter teilzunehmen und sich mittels Fachliteratur und Kursen weiterzubilden.

Anfrage für Richtertätigkeiten ausserhalb des SC sind beim Fachleiter Wesensbeurteilung vorgängig bewilligen zu lassen.

*Der Fachleiter Wesensbeurteilung wird aus dem Kreise der SC-Wesensrichter durch die SC-GV gewählt und ist Mitglied des SC-ZV.*

## B.) Ausstellungsrichter (Zuchtrichter)

Die Zucht- und Körkommission (ZKK) schlägt dem Zentralvorstand (ZV) des SC geeignete, an züchterischen Fragen interessierte Wesensrichter, in Ausnahmefällen Wesensrichteranwärter, zur Wahl als Ausstellungsrichter anwärter vor.

Nach der Wahl durch den Zentralvorstand wird der angehende Ausstellungsrichter anwärter zu einer Aufnahmeprüfung aufgeboten.

Bei bestandener Aufnahmeprüfung wird der angehende Ausstellungsrichter anwärter vom SC-ZV der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Nach erfolgter Wahl durch die Generalversammlung ist der Anwärter der SKG zu melden.

Die Ausbildung dauert in der Regel 3 Jahre. In dieser Zeit soll der Anwärter möglichst viele Anwartschaften an Ausstellungen und Körungen absolvieren.

Er hat an den Tagungen der SC-Ausstellungsrichter teilzunehmen und die empfohlene Fachliteratur zu studieren. Zudem sind die von der SKG (Arbeitsausschuss Ausstellungen und Ausstellungs-Richter AAA) angebotenen Richter anwärterkurse erfolgreich zu absolvieren.

Ausstellungsrichter, welche Anwärter betreut haben, orientieren den Präsidenten der ZKK über das Verhalten des Anwärters und dessen Ausbildungsstand.

Nach 2-jähriger Ausbildungszeit kann die ZKK eine Zwischenprüfung anordnen.

Bei wenig absolvierten Anwartschaften oder bei wenig Engagement kann die Ausbildungszeit durch den Präsidenten der ZKK um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Bei genügender Fachkenntnis, in der Regel im dritten Ausbildungsjahr, wird der Anwärter dem Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) als Anwärter gemeldet und hat die 3 vorgeschriebenen SV-Anwartschaften zu bestehen.

Nach Abschluss der Ausbildung (in der Regel nach den bestandenen SV-Anwartschaften) wird eine Schlussprüfung durchgeführt die einen praktischen Teil (selbständige Beurteilung einer Klasse anlässlich einer SC-Ausstellung inkl. schriftlicher Richterberichte) sowie einen mündlichen und schriftlichen Theorieteil umfasst.

Als Prüfungsexperten amten in der Regel 3 Mitglieder der ZKK.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Die charakterliche Eignung als Ausstellungsrichter muss separat beurteilt werden. Ein negatives Urteil schliesst das Bestehen der Prüfung aus. Eine Prüfungswiederholung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Die Ausbildungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Ausstellungsrichter anwärters.

Bei bestandener Abschlussprüfung wird der Ausstellungsrichter anwärter vom SC-ZV der Generalversammlung als SC-Ausstellungsrichter zur Wahl vorgeschlagen.

Nach der Wahl durch die SC-Generalversammlung wird der Richter der SKG gemeldet, die ihn auf die Liste der nationalen Richter setzt. Auslandsrichter verpflichtungen richten sich nach der Richterordnung (ARO) der SKG und sind vorgängig vom Präsidenten der ZKK zu bewilligen.

Schadenersatzansprüche im Falle von Nichternennung, Suspendierung, Streichung oder Verzicht auf den Einsatz sind ausgeschlossen.

Die ZKK schlägt dem SC-ZV die jährliche Einsatzliste der Richter für die SC-Ausstellungen vor und versucht die Wünsche der durchführenden Ortsgruppen zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz.

Nach Abschluss der Ausbildung hat der Ausstellungsrichter an den Tagungen des SC und SV teilzunehmen und sich mittels Fachliteratur und Kursen weiterzubilden.

Der Präsident der ZKK wird aus dem Kreise der SC-Ausstellungsrichter durch die SC-GV gewählt und ist Mitglied des SC-ZV.

## C) Allgemeines

Die Anwärter sowie die Richter müssen ihren Hauptwohnsitz in der Schweiz haben (Art. 5.2.1 ARO SKG)

Richter können jederzeit für eine bestimmte Zeit (befristeter Verzicht) oder endgültig auf ihr Richteramt verzichten (Art. 16 ARO SKG).

Anwärtern steht jedoch nur die Möglichkeit des endgültigen Verzichts offen.

Der endgültige Verzicht als Richter gilt als unwiderruflich.

Eine Verzichtserklärung als Wesensrichter hat schriftlich unter Beilage des Richterausweises an den Fachleiter Wesensbeurteilung des SC zu erfolgen.

Eine Verzichtserklärung als Ausstellungsrichter hat schriftlich unter Beilage des Richterausweises zuhänden des Präsidenten des AA-Ri der SKG zu erfolgen. Dem Präsidenten der Zucht- und Körkommission des SC ist eine Kopie zuzustellen.

Die Zucht- und Körkommission kann Richtern, die aus irgendeinem Grund während mehr als drei Jahren ihr Amt nicht mehr ausgeübt haben, zur Auflage machen, ihre praktische und theoretische Kompetenz erneut nachzuweisen (Z.B. Anwartschaften, Kenntnisse der aktuellen Reglemente, etc.).

Richter die mehr als fünf Jahre ihr Amt nicht mehr ausgeübt haben, werden automatisch von der Richterliste gestrichen.

Richter, die das 75. Altersjahr überschritten haben, wird nahe gelegt, ihre Richtertätigkeit nur noch dann weiter auszuüben, wenn sie pro Jahr mindestens zwei Richtereinsätze nachweisen können. Ist dies während 3 Jahren nicht der Fall, wird der Richter unter Verdankung der geleisteten Dienste von der Richterliste gestrichen.

Sanktionen: Der ZV des SC kann auf Antrag der Zucht- und Körkommission gegen Richter und Anwärter, die gegen Grundsätze und Bestimmungen von Statuten, Reglementen, Weisungen des SC verstossen oder deren Integrität und Vorbildfunktion aufgrund anderer schwerwiegender Verfehlungen – auch ausserhalb des kynologischen Bereichs – ernsthaft in Zweifel gezogen werden müssen, Sanktionen verfügen. Im Weiteren gilt auch Art. 17, ARO der SKG.

Inkrafttreten: Das vorliegende Reglement wurde vom SC-ZV am 25.10.2007 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Die bisherigen Reglemente und Beschlüsse die dazu im Widerspruch stehen gelten als aufgehoben.

Bülach/Nenzlingen 25.10.2007

SCHWEIZERISCHER SCHÄFERHUND-CLUB (SC)

Der Präsident

Der SC-Zuchtwart

Felix Hollenstein

René Rudin